

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 14. September 1989

22. Stück

34. Verordnung: Maßnahmen zur Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde; Aufhebung.
 35. Verordnung: Erlassung einer Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der Stadt Wien; Aufhebung.
 36. Verordnung: Festsetzung von Vergütungen für die im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder beauftragten praktischen Tierärzte; Aufhebung.

34.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 16. August 1989, mit der die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 19, 23, 24 und 37 des Tierseuchengesetzes, R.GBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1974 wird verordnet:

§ 1. Die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 4/1947, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
 Schirmer
 Amtsführende Stadträtin

35.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 16. August 1989, mit der die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der Stadt Wien aufgehoben wird

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes, R.GBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 122/1949 wird verordnet:

§ 1. Die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Kontumaz-Schlächterpferdemarkt der Stadt Wien, L.GBl. für Wien Nr. 32/1924, in der

Fassung der Verordnung Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 16/1939 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
 Schirmer
 Amtsführende Stadträtin

36.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 16. August 1989, mit der die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung von Vergütungen für die im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder beauftragten praktischen Tierärzte aufgehoben wird

Auf Grund des § 14 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder, BGBl. Nr. 22/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung von Vergütungen für die im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder beauftragten praktischen Tierärzte, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1949, in der Fassung der Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 62/1949 wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
 Schirmer
 Amtsführende Stadträtin